



# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) ÖSTERREICH

NTS Netzwerk Telekom Service AG  
Parkring 4, 8074 Grambach  
FN 173863g, LG f. ZRS Graz

Stand Q1 – 2023

Gültig ab: 01.01.2023

## 1. GELTUNGSBEREICH DER AEB

- 1.1. Diese AEB gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen durch den Lieferanten an den Auftraggeber, und alle vom Auftraggeber zu diesem Zweck gegenüber dem Lieferanten abgegebenen Bestellungen bzw. vom Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber zu diesem Zweck gelegten Angebote. Die AEB gelten auch für alle zukünftigen Warenlieferungen, Dienst- und Werkleistungen des Lieferanten an den Auftraggeber (inklusive aller Bezug habenden Bestellungen und Angebote), auch wenn nicht jeweils ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Werden dem Auftraggeber im Rahmen von Nachbesserungen oder Pflege Ergänzungen (zB Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches etc.) oder eine Neuauflage der Ware (zB Updates oder Upgrades) überlassen, welche zB die früher überlassene Ware (Altsoftware) ersetzen, unterliegen auch diese den AEB.
- 1.2. Diese AEB ersetzen alle anderen Vereinbarungen oder Bedingungen über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen durch den Lieferanten an den Auftraggeber, denen nicht ausdrücklich schriftlich durch den Auftraggeber zugestimmt wurde. Maßgeblich ist die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung dieser AEB.
- 1.3. Abweichende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, der Auftraggeber hat deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant dem Auftraggeber seine eigenen Geschäftsbedingungen übermittelt und der Auftraggeber daraufhin eine Bestellung tätigt oder bei Erhalt der Geschäftsbedingungen des Lieferanten nach Tätigung einer Bestellung nicht widerspricht.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB und des jeweils zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten zustande kommenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.

## 2. DEFINITIONEN

- 2.1. „Arbeitstag“ ist jeder österreichische Wochentag von Montag bis Freitag, ausgenommen österreichische gesetzliche Feiertage und der Karfreitag.
- 2.2. „Verbundene Unternehmen“ des Auftraggebers sind sämtliche in- und ausländischen Unternehmen der NTS-Unternehmensgruppe, insbesondere die mit dem Auftraggeber im Sinne des § 189a Z 8 UGB und/oder des § 15 AktG (konzernmäßig) verbundenen in- und ausländischen Unternehmen.
- 2.3. „Ware“ bezeichnet für jeden auf die Erreichung eines bestimmten Erfolgs (z.B. Lieferung oder Leistung von Hardware oder Software, die Programmierung von Individualsoftware etc.) gerichteten Vertrag den jeweiligen Vertragsgegenstand, sohin Hardware, Software, Quellcode bzw. Sourcecode usw.

## 3. BESTELLUNGEN UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 3.1. Vom Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber gelegte Angebote sind jeweils rechtsverbindlich und können vom Auftraggeber binnen angemessener, 20 Arbeitstage ab Einlangen des Angebots beim Auftraggeber nicht unterschreitender Frist, wirksam angenommen werden. Die Annahme muss jeweils schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.
- 3.2. Übermittelt der Auftraggeber ohne vorherige Angebotslegung durch den Lieferanten eine Bestellung an den Lieferanten, so stellt diese Bestellung ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die bestellgegenständlichen Leistungen dar. Bestellungen bedürfen

zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sofern der Lieferant einer gültigen Bestellung nicht unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum schriftlich beim Auftraggeber einlangend, in einer der in Punkt 3.3 angeführten Form widerspricht, kommt der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten zu den in der Bestellung definierten Bedingungen wirksam zustande.

- 3.3. Soweit in diesem Abschnitt 3 der AEB Schriftform gefordert wird, trägt diesem Erfordernis auch die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form Rechnung, wobei im Falle elektronischer Übermittlung eine Unterzeichnung durch den Auftraggeber nicht erforderlich ist.
- 3.4. Enthält ein Angebot bzw. eine Bestellung, auf dessen Grundlage ein gültiger Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten zustande gekommen ist, von den Regeln dieser AEB abweichende Bestimmungen, so gehen diese den AEB vor.

#### 4. LIEFERUNG, LIEFERTERMIN, LIEFERVERZUG

- 4.1. Die Lieferung von Waren hat jeweils im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen an den für die jeweiligen Leistungen einschlägigen Erfüllungsort zu erfolgen.
- 4.2. Jede Lieferung hat mit separatem Lieferschein zu erfolgen; auf diesem ist die Ordernummer sowie die jeweilige Kontaktperson des Auftraggebers anzugeben.
- 4.3. Die Erfüllung eines Vertrags betreffend die Lieferung von Waren in Teillieferungen ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Der Liefertermin laut Vertrag darf auch im Falle der Erfüllung in Teillieferungen nicht überschritten werden. Werden Teillieferungen mit einer Gesamtrechnung fakturiert, treten Fälligkeit bzw. Beginn der Zahlungsfrist mit Rechnungsdatum ein, jedoch frühestens mit Übernahme der letzten Teillieferung durch den Auftraggeber am jeweiligen Erfüllungsort. Der Auftraggeber ist berechtigt, nicht vereinbarte oder frist- oder terminwidrige Teillieferungen zurückzuweisen; dies gilt auch dann, wenn bereits eine oder mehrere Teillieferungen angenommen wurden.
- 4.4. Bei physisch (d.h. nicht bloß auf elektronischem Wege) auszuliefernden Waren hat der Lieferant auf seine Kosten jeweils eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.
- 4.5. Die vom Lieferanten genannten Liefer- /Leistungszeiten und Termine bzw. Fristen sind verbindlich vereinbart, sofern der Lieferant diesen nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen hat oder der Auftraggeber schriftlich mit dem Lieferanten abweichende Termine bzw. Fristen vereinbart hat. Kann der Lieferant den vereinbarten Liefer- oder Abnahmetermin nicht einhalten, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. **Bereits mit Eingang dieser Anzeige stehen dem Auftraggeber die in den nachfolgenden Punkten dieses Abschnitts 4 angeführten Rechte (wie bei bereits eingetretenem Lieferverzug) zu.** Der Lieferant haftet dem Auftraggeber insbesondere für alle verzugsbedingten Nachteile und Schäden.
- 4.6. Im Falle eines Lieferverzuges ist der Auftraggeber – nach freier Wahl – berechtigt, weiterhin auf Erfüllung des Vertrags zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von maximal 5 Werktagen vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall bleiben sämtliche weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Lieferverzögerung, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, unberührt. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers geht nicht dadurch unter, dass der Auftraggeber es nicht sofort nach Eintritt des Lieferverzugs geltend macht.
- 4.7. Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist der Auftraggeber berechtigt, die bestellten oder gleichwertige Waren von einem anderen Lieferanten zu beziehen. Die damit verbundenen Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen, sofern ihn am rücktrittsursächlichen Lieferverzug ein Verschulden trifft.

- 4.8. Bei schuldhaftem Verzug des Lieferanten ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Auftragssumme pro begonnener Woche des Verzuges zu begehren. Bei der Berechnung der Auftragssumme als Grundlage für die Bemessung der Vertragsstrafe ist vom vereinbarten Gesamtpreis für die vertraglichen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer auszugehen.
- 4.9. Dem Auftraggeber bleibt die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens vorbehalten, einschließlich des entgangenen Gewinns oder sonstiger Nachteile, die der Auftraggeber, zB wegen Inanspruchnahme durch Dritte infolge Nichteinhaltung von diesen gegenüber übernommenen Verpflichtungen, erleidet. Zu den zu ersetzenden Nachteilen gehören auch frustrierte Aufwendungen, wie etwa für Bewerbung von Produkten oder Leistungen des Auftraggebers, die wegen Verzuges des Lieferanten nicht (rechtzeitig) angeboten werden können und Kosten aus etwaigen wettbewerbsrechtlichen Inanspruchnahmen des Auftraggebers aus solchen Gründen. Jeder physischen Warensendung sind sämtliche erforderlichen Frachtdokumente, wie etwa Zollpapiere, Lieferscheine, Zulassungen, Zertifikate, Garantiescheine etc. („Lieferpapiere“) beizugeben. Lieferungen ohne beigelegte Lieferpapiere können vom Auftraggeber abgelehnt werden. Für den Fall, dass aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Lieferpapiere die Lieferung nicht am vereinbarten Erfüllungsort in der vereinbarten Form rechtzeitig übernommen werden kann, trifft den Auftraggeber daraus keine wie auch immer geartete Haftung. Der Auftraggeber ist in derartigen Fällen berechtigt, die ihm bei Lieferverzug des Lieferanten zustehenden Rechte geltend zu machen.
- 4.10. Der Einsatz eines Subunternehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Kommt es zu einer Unterbeauftragung, bleibt der Lieferant alleine und ausschließlich für die Erbringung der Leistungen und für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich. Subunternehmer werden als Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB) des Lieferanten tätig.

## 5. PREISE, RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

- 5.1. Die jeweils vereinbarten Preise verstehen sich, wenn nicht im jeweiligen Angebot bzw. der betroffenen Bestellung ausdrücklich anderes angeführt ist, als unveränderliche Fixpreise in Euro exkl. USt. und inkl. Bearbeitungsgebühr, Verpackung, Transport, Transportversicherung und Kosten der Verzollung sowie sonstiger auf den Waren lastender Abgaben. Nachträgliche, einseitige Preisanpassungen, welche der Lieferant vornimmt, werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.2. Preiserhöhungen in Folge von Wechselkursschwankungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.3. Das Zahlungsziel für sämtliche vom Auftraggeber unter einem Vertrag geschuldeten Entgelte beträgt jeweils 45 Tage netto ab Rechnungslegung. Rechnungen dürfen jeweils erst nach vollständiger Vertragserfüllung durch den Lieferanten gelegt werden. Teilrechnungen sind nicht zulässig. Die Parteien können im Einzelnen jeweils schriftlich Abweichendes vereinbaren. Jede Rechnung ist an die in der zugrundeliegenden Bestellung bzw. im Vertrag angeführte Rechnungsadresse unter Angabe der Lieferadresse für die betroffenen Waren zu senden. Die Rechnung hat Lieferadresse, Ordernummer sowie die sonstigen gesetzlich geforderten Inhalte, insbesondere im Einklang mit einschlägigen USt-rechtlichen Vorschriften, zu enthalten. Bei Fehlern oder Unvollständigkeiten werden Fälligkeit der in Rechnung gestellten Beträge und Beginn der Zahlungsfrist nicht ausgelöst.
- 5.4. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen gem. § 456 UGB vereinbart.

## 6. INFORMATIONSPFLICHTEN DES LIEFERANTEN

- 6.1. Sofern sich der Lieferant in einer Krise befindet oder einem Reorganisationsbedarf unterliegt, hat er dies gegenüber dem Auftraggeber im Zuge der Legung seines rechtsverbindlichen Angebots

bzw. vor Annahme des rechtsverbindlichen Angebots des Auftraggebers schriftlich (E-Mail oder Fax ausreichend) gegenüber dem Auftraggeber bekannt zu geben. Der Lieferant befindet sich für die Zwecke dieser AEB in der Krise, sofern er (a) zahlungsunfähig (§ 66 IO) oder von Zahlungsunfähigkeit bedroht (§ 6 Abs 2 ReO) ist, (b) überschuldet ist (§ 67 IO) oder (c) die Eigenmittelquote (§ 23 URG) der Gesellschaft weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre betragen.

- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich (E-Mail oder Fax ausreichend) zu verständigen, sofern Umstände vorliegen, die begründete Bedenken betreffend die Kreditwürdigkeit des Lieferanten oder dessen Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber jeweils bei Fälligkeit ordnungsgemäß nachzukommen, begründen können. Der Lieferant hat den Auftraggeber in diesem Sinne insb. über (jeweils abesehbare bzw. bereits eingetretene) (a) Verschlechterungen seiner Kreditwürdigkeit bzw. Ausfallswahrscheinlichkeit gem. Bewertung des Kreditschutzverbands (KSV) 1870 oder vergleichbarer Gläubigerschutzverbände, (b) rechnerische Überschuldung, (c) (drohende) Zahlungsunfähigkeit, (d) Zahlungsstockungen, (e) Antragstellungen (durch den Lieferanten selbst oder durch Dritte) zur Einleitung eines Insolvenz-, Restrukturierungs- und/oder Reorganisationsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten sowie (f) allfällige Ablehnungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse oder eines Restrukturierungsverfahrens, zu informieren.
- 6.3. Der Lieferant haftet dem Auftraggeber für sämtliche Schäden und Nachteile, welche dem Auftraggeber aus der Verletzung von Aufklärungspflichten des Lieferanten entstehen.

## **7. VERSCHLECHTERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN LAGE DES LIEFERANTEN, RÜCKTRITTS- BZW. KÜNDIGUNGSRECHT DES AUFTRAGGEBERS**

- 7.1. Für die Zwecke dieser AEB ist eine Verschlechterung der Bonität, Verschuldungslage, Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit des Lieferanten immer dann wesentlich, wenn dadurch objektiv begründete Zweifel entstehen, ob bzw. dass der Lieferant seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber bei Fälligkeit vollständig erfüllen können wird. Eine wesentliche Verschlechterung wird widerleglich (vgl. Punkt 7.3) vermutet, wenn einer der Fälle des Punktes 6.2 sublit (a) bis (f) eintritt.
- 7.2. Für den Fall einer im Vergleich zur Situation bei (i) Abgabe des Angebots des Lieferanten bzw. des Auftraggebers und/oder (ii) Abschluss des jeweiligen Vertrags, wesentlichen Verschlechterung der Bonität, Verschuldungslage, Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit des Lieferanten sowie bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente, welche den Eintritt einer solchen wesentlichen Verschlechterung nahelegen, ist der Auftraggeber – soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – berechtigt, (a) die unter dem jeweiligen Vertragsverhältnis aushaftenden Entgeltansprüche des Lieferanten trotz eines allenfalls vereinbarten, anderslautenden Zahlungszieles bis zur vollständigen Erfüllung des betroffenen Vertrags durch den Lieferanten zurückzuhalten und/oder (b) den sofortigen Rücktritt vom Vertrag mit dem Lieferanten (bzw. dessen frist- und terminlose Kündigung) zu erklären und Ersatz für alle dem Auftraggeber hieraus entstehenden Nachteile und Aufwendungen zu fordern.
- 7.3. Im Streitfall sowie jeweils auf entsprechende Aufforderung seitens des Auftraggebers hat der Lieferant zu beweisen, dass eine wesentliche Verschlechterung seiner Bonität, Verschuldungslage, Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit nicht eingetreten ist und keine begründeten Verdachtsmomente vorliegen, welche den Eintritt einer solchen wesentlichen Verschlechterung nahelegen.
- 7.4. Im Falle des *ex tunc* Rücktritts des Auftraggebers vom Vertrag sind die wechselseitig erbrachten Leistungen jeweils unverzüglich rückabzuwickeln. Der Auftraggeber hat in diesem Zusammenhang jedoch ein angemessenes Nutzungsentgelt für seitens des Lieferanten bereits erbrachte Dienstleistungen und/oder nach Lieferung bereits von ihm genutzte Waren zu leisten.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1. Die Gewährleistung für gelieferte Waren oder erbrachte Werk- bzw. Dienstleistungen richtet sich nach den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist. Als Zeitpunkt der Übergabe der Ware im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist für die Zwecke der Anwendung dieser AEB und jedes darunter abgeschlossenen Vertrags jeweils jener Zeitpunkt anzusehen, in welchem die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht.
- 8.2. Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Ware jeweils die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist, insbesondere die vereinbarten und/oder vom Lieferanten angegebenen Spezifikationen und Funktionalitäten erfüllt, zum bedungenen Gebrauch (insb. auch im Einklang mit den Regeln der DSGVO und nationaler, datenschutzrechtlicher Bestimmungen) geeignet ist und überdies auch alle sonstigen, gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist. In Bezug auf Software leistet der Lieferant zudem Gewähr dafür, dass die Software in der ihm vom Auftraggeber bekannt gegebenen oder ihm sonst bekannt gewordenen Systemumgebung des Auftraggebers ohne Funktionseinschränkungen verwendet werden kann.
- 8.3. Mängelrügeobliegenheiten des Auftraggebers gem. §§ 377 ff UGB oder vergleichbaren Rechtsvorschriften sowie die Bestimmung des § 928 ABGB werden hiermit einvernehmlich ausgeschlossen.
- 8.4. Verzug des Lieferanten mit der Verbesserung eines Mangels ist anzunehmen, wenn der Lieferant den jeweiligen Mangel nicht binnen längstens 21 Tagen ab entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber beseitigt.
- 8.5. Für den Fall einer Lieferung im grenzüberschreitenden Verkehr gewährleistet der Lieferant weiters, dass die jeweiligen Waren rechtmäßig in das Bestimmungsland eingeführt sowie ordnungsgemäß verzollt und versteuert sind sowie im Zeitpunkt der Übernahme durch den Auftraggeber am jeweiligen Erfüllungsort allen einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Normen und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere allen anwendbaren Kennzeichnungs- und Sicherheitsvorschriften, entsprechen sowie alle Lieferpapiere (vgl. Punkt 4.9) vollständig und richtig sind.
- 8.6. Vom Lieferanten sind alle dem Auftraggeber durch die Mangelhaftigkeit gelieferter Ware entstehenden Schäden, Kosten und sonstigen Nachteile zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere die Schad- und Klagloshaltung des Auftraggebers für alle aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Ware von Dritten gestellten Ansprüche, die Kosten einer erforderlichen Nachprüfung anderer Lagerbestände, Rücksendungen, Prüfungen, Begutachtungen, Mehrkosten der Eindeckung mit Ersatzware, angemessene Rechtsverfolgungskosten und Sachverständigenkosten, etc.
- 8.7. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Lieferant darüber hinaus die mangelhafte Ware auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 8.8. Für die Suche nach der Ursache sowie die Behebung von Mängeln gewährt der Auftraggeber dem Lieferanten Zugang zu den jeweiligen Waren, nach redlicher Wahl des Auftraggebers unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Soweit möglich, hat jede Ursachenforschung und Behebung von Mängeln seitens des Lieferanten im Wege des Fernzugriffs zu erfolgen. Sollten im Falle einer Datenfernübertragung Einwahlkosten entstehen, trägt diese der Lieferant. Gewährt der Auftraggeber dem Lieferanten unmittelbaren (physischen) Zugang zu den Waren, so sind Ort, Termin und Dauer jeweils vorab einvernehmlich zwischen den Parteien festzulegen.

## 9. GARANTIEZUSAGEN DES LIEFERANTEN, SCHUTZRECHTE DRITTER

- 9.1. Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber gem. § 880a zweiter Halbsatz ABGB, dass die gelieferte Ware frei von Schutzrechten Dritter (wie insb. Patent-, Marken-, Muster- oder Urheberrechten) ist.

- 9.2. Ist die Ware mit einer Marke bezeichnet, garantiert der Lieferant gem. § 880a zweiter Halbsatz ABGB weiters, dass die gelieferte Ware echt ist und entweder vom Inhaber der Marke, oder mit Zustimmung dieses Markeninhabers im EWR in Verkehr gebracht worden ist. Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber überdies die uneingeschränkte rechtliche Zulässigkeit des Inverkehrbringens der Ware und deren Vertriebs unter Benutzung der Marke in Österreich und dem jeweiligen Bestimmungsland der Ware laut einschlägigem Vertrag.
- 9.3. Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber gem. § 880a zweiter Halbsatz ABGB überdies, dass die von ihm vertriebene Ware rechtmäßigerweise von ihm vertrieben bzw. verkauft wird und er Inhaber aller hierfür notwendigen Berechtigungen ist.
- 9.4. Der Lieferant garantiert gem §880a zweiter Halbsatz ABGB, dass er alle ihn treffenden Rechtsvorschriften im Rahmen der Erfüllung des jeweiligen Vertrags mit dem Auftraggeber (insbesondere alle anwendbaren Arbeitnehmerschutzbestimmungen und sonstigen unternehmerischen Sorgfaltspflichten innerhalb der jeweiligen Lieferkette) einhält und hält den Auftraggeber diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos.
- 9.5. Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber – unbeschadet sonstiger oder weitergehender Rechte – für alle Schäden, Kosten und Nachteile aus dem Nichtzutreffen vertraglicher Garantiezusagen im Rahmen der AEB schad- und klaglos zu halten. Hierzu gehören insbesondere auch Schäden, Kosten und Nachteile aus Inanspruchnahmen des Auftraggebers durch Dritte. Weiters erstreckt sich die Verpflichtung des Lieferanten auch auf den Ersatz von Geldstrafen, die über den Auftraggeber oder dessen Kunden oder über Organe oder Dienstnehmer des Auftraggebers oder dessen Kunden verhängt werden.

## 10. AUFRECHNUNG

- 10.1. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Lieferanten nicht nur mit ihm selbst gegen den Lieferanten zustehenden Forderungen, sondern auch mit Forderungen der Verbundenen Unternehmen des Auftraggebers aufrechnen.
- 10.2. Eine Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Forderungen des Auftraggebers ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unzulässig und unwirksam, es sei denn, die zur Aufrechnung gebrachten Forderungen wurden vom Auftraggeber anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

## 11. HÖHERE GEWALT

Keine Partei haftet gegenüber der anderen für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Erfüllung einer Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag, wenn und solange die Verzögerung oder das Versäumnis auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist, d.h. ein Ereignis, das unvorhersehbar ist und außerhalb der zumutbaren Kontrolle der jeweiligen Partei liegt (einschließlich Ausfälle des Internets oder eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, Hackerangriffe, Denial-of-Service-Angriffe, Viren oder andere bösartige Plattformangriffe oder -infektionen, Stromausfälle, Gesetzesänderungen, Katastrophen, Epidemien, Pandemien, Explosionen, Brände, Überschwemmungen, Unruhen, Terroranschläge und Kriege, Streiks, udgl.) Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich entsprechend. Die jeweils von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei hat alle ihr zumutbaren Maßnahmen und Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses höherer Gewalt bestmöglich zu mindern und ohne schuldhaftes Zögern wieder zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zurückzukehren; hierzu zählt insbesondere auch der Abschluss zumutbarer Deckungsgeschäfte. Dauern ein oder mehrere Ereignisse höherer Gewalt, welche die Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei aus dem jeweiligen Vertrag beeinträchtigen, insgesamt länger als 60 Tage an, so ist die andere Partei



berechtigt, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten bzw. diesen mit sofortiger Wirkung durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu kündigen, ohne dass der vom Ereignis höherer Gewalt betroffenen Partei hieraus Ansprüche erwachsen.

## 12. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 12.1. Sollten über die Lieferung der bestellten Ware, oder der beauftragten Werk- oder Dienstleistung hinaus weitere Leistungen des Lieferanten für die ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Vertrags notwendig sein (zB Montage, Installation etc.), wirkt der Auftraggeber hieran mit, soweit dies notwendig ist, um dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner Leistungspflichten zu ermöglichen.
- 12.2. Soweit auf den jeweiligen Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber anwendbar, gilt § 1168 Abs 2 ABGB mit der Maßgabe, dass der Lieferant dem Auftraggeber jeweils eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen für die Erfüllung seiner jeweiligen Mitwirkungspflichten einzuräumen hat.
- 12.3. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, ihm ggf. obliegenden Mitwirkungspflichten an einem österreichischen gesetzlichen Feiertag nachzukommen.

## 13. GEHEIMHALTUNG

- 13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung des Vertrages erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Zu den Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers gehören sämtliche Informationen im Sinne des § 26b Abs 1 UWG, insbesondere neben dem jeweiligen Vertragsgegenstand auch die nach diesen AEB erbrachten Leistungen sowie Kenntnisse, die durch einen Remote-Zugriff erlangt wurden.
- 13.2. Der Lieferant wird vertrauliche Informationen seinen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags unbedingt erforderlich ist. Im Zuge der Vertragserfüllung ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die gegenständlichen Geheimhaltungspflichten sowie alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des geltenden Datenschutzrechts, einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, den mit der Durchführung des Vertrages betrauten Personen entsprechende Verpflichtungen nachweislich aufzuerlegen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich nicht auf Informationen, welche im Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung durch den Lieferanten diesem oder der Allgemeinheit bereits bekannt waren oder später ohne Zutun und ohne Vertragsverletzung des Lieferanten allgemein bekannt geworden sind. Die Verpflichtungen gelten auch nicht gegenüber Behörden oder Gerichten, soweit kein gesetzliches Recht zur Verweigerung der Offenlegung besteht.
- 13.3. Verbundene Unternehmen des Auftraggebers sind keine „Dritten“ im Sinne dieses Abschnitts 13.
- 13.4. Die Regeln allfällig zwischen den Parteien gesondert abgeschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben jeweils unberührt.

## 14. DATENSCHUTZ

- 14.1. Der Lieferant sichert, sofern ihm personenbezogene Daten offengelegt werden, zu, diese nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zu verarbeiten und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Sofern der Lieferant personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, gilt Folgendes:



- 14.2. Die Details zu Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen ergeben sich aus der konkreten Bestellung.
- 14.3. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen des Anwendungsbereichs des jeweiligen Vertrags zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist. Sämtliche dieser an den Lieferanten übermittelten bzw. überlassenen Daten dürfen ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder innerhalb eines Landes verarbeitet werden, für das auch ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission iSd Art 45 Abs. 3 DSGVO vorhanden ist. Stimmt der Auftraggeber ausnahmsweise einer Verarbeitung in einem Drittstaat zu, so hat der Lieferant sicherzustellen, dass Standardvertragsklauseln iSd Art 46 Abs 2 lit c DSGVO zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur abgeschlossen worden sind. Vor einem solchen Abschluss hat der Lieferant oder der Datenexporteur ein Data-Transfer-Impact-Assessment durchzuführen und sämtliche transferverhindernden Risiken bestmöglich zu mitigieren. Darüber hinaus ist vorzusehen, dass in den SCC österreichisches Recht und die Zuständigkeit der österreichischen Datenschutzbehörde vereinbart wird.
- 14.4. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten. Falls der Lieferant der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der Lieferant alle Daten. Zuvor bietet er dem Auftraggeber an, die Daten in einem für den Auftraggeber lesbaren Format zurückzugeben.
- 14.5. Der Lieferant wird alle nach Art 32 DSGVO erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.
- 14.6. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen setzt der Lieferant weitere Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ein. Der Lieferant wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem Auftraggeber eingegangen ist.
- 14.7. Der Lieferant wird den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.
- 14.8. Der Lieferant stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung und trägt zu Überprüfungen bei, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.
- 14.9. Weiters erklärt der Lieferant rechtsverbindlich, dass jene Personen, die Zugriff auf Daten des Auftraggebers haben, zum Schutz des Datengeheimnisses verpflichtet wurden. Insbesondere hat diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit und Ausscheiden des Mitarbeiters beim Lieferanten aufrecht zu bleiben. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.
- 14.10. Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.
- 14.11. Wird die Ware bei mehreren Verantwortlichen eingesetzt, so stehen jedem Verantwortlichen die datenschutzrechtlichen Ansprüche iSd jeweils gültigen Auftragsverarbeiter-Vereinbarung zu.
- 14.12. Bei einem Verstoß gegen diesen Punkt 14 ist der Auftraggeber berechtigt – unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten – eine Pönale in Höhe von 10 % des Jahresbestellwertes (brutto) bzw. zumindest EUR 50.000,00 geltend zu machen, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens dadurch nicht ausgeschlossen wird.

## 15. KÜNDIGUNG UND VERTRAGSAUFLÖSUNG

- 15.1. Sämtliche Verträge, denen Dauerschuldcharakter zukommt, können seitens des Auftraggebers schriftlich oder per E-Mail aus wichtigem Grund frist- und terminlos gekündigt werden.
- 15.2. Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind insbesondere:
- 15.3. wenn der Lieferant innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von 3 Monaten mindestens dreimal gegen vertragliche Pflichten verstößt und den jeweiligen Pflichtverstoß nicht jeweils binnen längstens 14 Tagen ab entsprechender Rüge durch den Auftraggeber bereinigt;
- 15.4. wenn der Lieferant gegen geltende Geheimhaltungsvereinbarungen verstößt;
- 15.5. wenn die Verwendung der gelieferten Ware im Einklang mit der DSGVO oder nationalem Datenschutzrecht nicht möglich ist oder die Leistungen des Lieferanten sonst gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen.

## 16. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN, GELTENDMACHUNG VON SCHÄDEN VERBUNDENER UNTERNEHMEN

- 16.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Lieferant Schadenersatz auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2. Die Anwendung des § 1168 Abs 1, letzter Satz ABGB auf den jeweiligen Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern den Auftraggeber am jeweiligen Zeitverlust kein oder lediglich leichtes Verschulden trifft.
- 16.3. Soweit ein Verbundenes Unternehmen des Auftraggebers (direkt oder indirekt) einen Schaden erleidet, der durch einen Verstoß des Lieferanten gegen diesen Vertrag oder durch deliktisches Verhalten des Lieferanten verursacht wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Lieferanten Schadenersatz unter dem jeweiligen Vertrag zu verlangen, als ob der Auftraggeber den betreffenden Schaden direkt und persönlich erlitten hätte.

## 17. WETTBEWERBSRECHT

- 17.1. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber für den Fall einer im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des jeweiligen Vertrags stehenden
  - a) Abrede oder sonstigen Handlung, die darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, wie insbesondere bei einem Verstoß gegen §§ 1 und 5 KartG sowie Art. 101 und Art. 102 AEUV;
  - b) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach dem 6. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuchs wie insbesondere Betrug und Untreue oder nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuches wie insbesondere Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, Verbotene Intervention, Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten;
  - c) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach den §§ 122, 123 und 124 StGB (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes) sowie § 11 und § 12 UWG (Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Missbrauch anvertrauter Vorlagen);

an welcher der Lieferant, dessen Organe, Vertreter oder sonstige für den Lieferanten tätige Personen unabhängig von der Beteiligungsform (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft) beteiligt waren oder sind, eine vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängige, verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von (i) 15 % im Falle des Punktes a) bzw. (ii) Im Falle der Punkte b) und c) 15 % soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer, Vorstand oder sonstige vertretungsbefugte Organe des Lieferanten begangen wurde, 10 % soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde und 5 % soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer oder sonstige für den Lieferanten tätige Personen begangen wurde, des jeweiligen Nettoauftragswertes (inklusive des Nettowerts aller Zusatz- und Nachtragsaufträge), in jedem Fall jedoch mindestens EUR 10.000, zu bezahlen.

## 18. VERWENDUNG VON UNTERNEHMENSKENNZEICHEN

Eine Verwendung sämtlicher Unternehmenskennzeichen (Marken sowie nicht registrierte Kennzeichen) des Auftraggebers ist nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig; dies gilt insbesondere für die Benennung des Auftraggebers in einer Referenzkundenliste des Lieferanten.

## 19. CORPORATE-COMPLIANCE

- 19.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Korruption und Bestechung zu vermeiden. Dem Lieferanten ist es daher untersagt, durch seine Mitarbeiter oder durch das Management sowie durch Dritte Geld oder geldwerte Leistungen (Geschenke, Einladungen etc.) den Mitarbeitern oder dem Management des Auftraggebers sowie dem Auftraggeber nahestehenden Personen (im Sinne des § 32 IO) anzubieten, zu versprechen oder zu garantieren („Korruptionsverbot“).
- 19.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei jeglicher Verletzung des Korruptionsverbotes, nach einer vorausgehenden schriftlichen Mahnung, alle bestehenden und noch nicht vollständig erfüllten Verträge mit dem Lieferanten sofort und ohne Mitteilung durch Rücktritt (bei Zielschuldverhältnissen) bzw. Kündigung (bei Dauerschuldverhältnissen) zu beenden.
- 19.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die europäischen und nationalen kartellrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu setzen, um kartellrechtswidriges Verhalten seiner Mitarbeiter und Gehilfen zu vermeiden.
- 19.4. Für den Fall, dass der Lieferant, dessen Mitarbeiter, Gehilfen oder von ihm beauftragte Dritte wiederholt Kartellrechtsverstöße setzen, ist der Auftraggeber berechtigt, sämtliche mit dem Lieferanten bestehenden und noch nicht vollständig erfüllten Verträge ohne Einhaltung von Rücktritts- bzw. Kündigungsfristen und/oder -terminen vorzeitig aus wichtigem Grund zu beenden. Für den Fall, dass es sich bei dem Kartellrechtsverstoß um eine sogenannte Kernbeschränkung (Hard-Core-Verstoß) iSd Art 4 Vertikal-GVO bzw. Abschnitt III.3 und III.4 Vertikal-LL handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, sämtliche mit dem Lieferanten bestehenden Verträge bei einem erstmaligen Verstoß auch ohne vorherige schriftliche Abmahnung und ohne Einhaltung von Rücktritts- bzw. Kündigungsfristen und/oder -terminen aus wichtigem Grund sofort zu beenden.

## 20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 20.1. Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber, einschließlich der Beurteilung des Zustandekommens einer solchen sowie auf diese AEB (inklusive aller hierin enthaltenen Besonderen Bedingungen) ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss

dessen Kollisionsnormen anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

- 20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen einschließlich solcher über ihr Zustandekommen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagsweise in Anspruch zu nehmen.

## **21. SALVATORISCHE KLAUSEL, SONSTIGES**

- 21.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt automatisch als durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 21.2. Soweit in diesen AEB nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die in Punkt 20. vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen. Weiters schließen die in diesen AEB angeführten Rechte des Auftraggebers die Geltendmachung anderer oder darüberhinausgehender gesetzlicher oder vertraglicher Rechte des Auftraggebers nicht aus.



# BESONDERE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND LEISTUNG VON SOFT- & HARDWARE (BEB) ÖSTERREICH

NTS Netzwerk Telekom Service AG  
Parkring 4, 8074 Grambach  
FN 173863g, LG f. ZRS Graz

Stand Q1 – 2023

Gültig ab: 01.01.2023

Soweit hierin auf „Punkte“ Bezug genommen wird, sind damit die Klauseln dieser besonderen Einkaufsbedingungen (BEB) gemeint, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

## 1. DEFINITIONEN

- 1.1 „**Software**“ sind standardmäßig vertriebene oder individuell für den Auftraggeber entwickelte oder adaptierte Computerprogramme zur Nutzung, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen.
- 1.2 „**Standardsoftware**“ ist jede Software, die einen klar definierten Anwendungsbereich abdeckt und als vorgefertigtes Produkt erworben wird, sohin nicht speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde.
- 1.3 „**Individualsoftware**“ ist jede Software, die individuell für den Auftraggeber entwickelt wurde.
- 1.4 „**Vorläufige Übergabe**“ ist die physische Übergabe der Software in Form einer Programmkopie auf einem Datenträger oder die Zurverfügungstellung der Software zur kostenlosen Abrufbarkeit durch den Auftraggeber im Internet oder einem sonstigen Netz, zu dem beide Vertragspartner Zugriff haben.
- 1.5 „**Produktivschaltung**“ ist der Übergang der Software in den Produktivbetrieb des Auftraggebers durch die Inbetriebnahme der Software.
- 1.6 „**Fehlersuche**“ bedeutet jede Suche nach einem Fehlverhalten der Software, sei es im Zuge der Produktivschaltung oder zu einem späteren Zeitpunkt zB aufgrund einer Mängelrüge durch den Auftraggeber.
- 1.7 „**Major Update**“ bedeutet die generelle Änderung eines Produktes auf eine höherwertige Konfiguration oder Version.
- 1.8 „**Proof of Concept (PoC)**“ ist ein Machbarkeitsnachweis, welcher die Funktionsfähigkeit der Software in der Systemumgebung des Auftraggebers bestätigt.
- 1.9 „**Servicepack**“ stellt ein gesamtes Wartungspaket zur Aktualisierung der Software dar.
- 1.10 „**Hardware**“ sind Datenverarbeitungsanlagen (Computer samt Computerzubehöerteile wie zB Drucker) und ihre Benutzungsbedingungen.
- 1.11 „**Tatsächliche Übergabe**“ ist die körperliche Übernahme der Hardware durch den Auftraggeber am jeweiligen Erfüllungsort.

## 2. UMFANG DER LIZENZEINRÄUMUNG

- 2.1. Mit dem Erwerb von Software verpflichtet sich der Lieferant, vor Nutzung der Software, zur umfassenden Aufklärung des Auftraggebers, ob mit dem Softwarehersteller eine eigene Lizenzvereinbarung abgeschlossen werden muss. Im Gegenzug verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem Softwarehersteller eine eigene Lizenzvereinbarung abzuschließen, in welcher der genaue Umfang der Nutzungsrechte eigens definiert wird.
- 2.2. Die Anzahl der Installationen (Serveranzahl, Clients) richtet sich ebenso nach der Anzahl der lizenzierten Arbeitsplätze oder User gemäß Lizenzvertrag. Wird im Lizenzvertrag keine Lizenzanzahl genannt, kann die Software beliebig oft durch den Auftraggeber und durch Verbundene Unternehmen des Auftraggebers, zu deren Gunsten der Auftraggeber Lizenzen erworben hat, installiert werden.

- 2.3. Bei Abschluss eines Lizenzvertrages umfasst dieser auch Updates, welche die Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen, Ergänzungen, Verbesserungen und Erweiterungen der Software, soweit dadurch nicht die ursprüngliche Funktion der Software grundlegend geändert wird, umfassen; die Updates werden dem Auftraggeber unentgeltlich entweder durch Zurverfügungstellung eines Downloads aus dem Internet oder einem sonstigen Netz, zu welchem der Auftraggeber Zugriff hat, übermittelt oder auf Wunsch des Auftraggebers auch auf einem maschinenlesbaren, dauerhaften Datenträger.

Der Lieferant stellt dem Auftraggeber eine Anleitung angemessenen Umfangs und Detailgrades für die Installation und den Betrieb der bestellten Ware gemeinsam mit dieser zur Verfügung; dies gilt – ohne gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber – auch für sämtliche Neuerungen (zB Updates oder Major Updates im Sinne der jeweiligen, Besonderen Bedingungen dieser AEB).

### **3. LIEFERUNG, ERFÜLLUNGORT, ABNAHME, GEFAHRENÜBERGANG**

- 3.1. Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen bzw. -termine ist die Übernahme der Hardware durch den Auftraggeber am Ort der Lieferadresse maßgeblich, wonach sich auch der Gefahrenübergang richtet. Eine Änderung des Erfüllungsortes durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Das Transportrisiko geht ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.
- 3.2. Der Lieferant liefert die Software, indem er – je nach getroffener Vereinbarung mit dem Auftraggeber – entweder (i) dem Auftraggeber kostenlos eine Programmkopie der Software auf einem maschinenlesbaren, dauerhaften Datenträger sowie ein Exemplar der Anwendungsdokumentation überlässt oder (ii) die Software im Internet oder einem sonstigen Netz, zu welchem der Auftraggeber Zugriff hat, abrufbar bereitstellt und dies dem Auftraggeber mitteilt. Je nach Vereinbarung kann dies auch im Wege des Webhostings erfolgen, wobei die Parteien diesfalls einen entsprechenden Hostingvertrag abschließen.
- 3.3. Der Auftraggeber testet und überprüft Individualsoftware vor deren Einsatz auf Mängelfreiheit und Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration des Auftraggebers. Hierfür wird der Lieferant auf Anfrage des Auftraggebers kostenlose Abnahmetests ermöglichen. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers an der Abnahme sollte sich an angemessenen und den individuellen betriebswirtschaftlichen Kriterien des Auftraggebers bemessen.
- 3.4. Sollte der Auftraggeber im Zuge dieser Überprüfung Mängel der Software feststellen, so werden die Mängel in das jedenfalls anzufertigende und bei der Abnahme beidseitig zu unterzeichnende Abnahmeprotokoll aufgenommen; keine Partei darf die Unterfertigung des Abnahmeprotokolls ohne sachlichen Grund verweigern. Unterbleibt die beidseitige Unterfertigung eines Abnahmeprotokolls, so schränkt dies die Rechte des Auftraggebers in Bezug auf die betroffene Software in keiner Weise ein. Der Auftraggeber listet, die im Rahmen der durchgeführten Abnahmetests identifizierten Mängel der Software ihrer Schwere nach auf, wobei er alle erheblichen Mängel entsprechend zu kennzeichnen hat. Bei Vorliegen erheblicher Mängel hat der Auftraggeber das Recht, die Abnahme der Software zu verweigern. Der Lieferant hat diesfalls unverzüglich alle vom Auftraggeber identifizierten und im jeweiligen Abnahmeprotokoll als erheblich gekennzeichneten Mängel der Software zu beseitigen, bevor er diese erneut zur Abnahme durch den Auftraggeber bereitstellt. Die Abnahme der Software entbindet den Lieferanten nicht von seinen Gewährleistungspflichten in Bezug auf Mängel der Software, egal ob diese im Rahmen der



Abnahmetests erkannt wurden oder unerkannt geblieben sind, und stellt keinerlei Verzicht des Auftraggebers auf entsprechende Rechte gegenüber dem Lieferanten dar.

- 3.5. Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen bzw. -termine ist
  - bei Standardsoftware der Zeitpunkt der vorläufigen Übergabe maßgeblich
  - bei Individualsoftware die positive Abnahme seitens des Auftraggebers in einem beidseitig unterfertigten Abnahmeprotokoll maßgeblich.
- 3.6. Erfüllungsort des Vertrags ist jeweils der Sitz des Auftraggebers. Eine Änderung des Erfüllungsortes durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Das Transportrisiko geht ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.
- 3.7. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Lieferung von Standardsoftware mit der Produktivschaltung und bei Lieferung von Individualsoftware mit der positiven Abnahme durch den Auftraggeber in einem beidseitig unterfertigten Abnahmeprotokoll.

## 4. RECHNUNGSLEGUNG

Auf den vom Lieferanten gelegten Rechnungen muss, zusätzlich zu den vereinbarten, allgemeinen Voraussetzungen, jeweils auch die Laufzeit einer allfällig getroffenen Wartungsvereinbarung angeführt werden. Bei zeitlich begrenzten Lizenzen ist weiters die Laufzeit der Lizenzen anzugeben.

## 5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1. Die Länge der Gewährleistungsfrist beurteilt sich anhand der gesetzlichen Vorgaben.
- 5.2. Bei Standardsoftware beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Produktivschaltung zu laufen, bei Individualsoftware mit der positiven Abnahme durch den Auftraggeber in einem beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokoll. Jedes „Major Update ist als eigenständige Lieferung von Software zu qualifizieren und die so aktualisierte Software unterliegt wiederum der Gewährleistung im vereinbarten umfang.
- 5.3. Sollte zur Eruiierung der Ursache eines Mangels eine Fehlersuche erforderlich sein und sollte diese länger als drei Arbeitstage in Anspruch nehmen, ist der Lieferant verpflichtet, eigenes Personal in ausreichender Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen, um die Mangelursache unverzüglich und abschließend zu eruiieren.

## 6. GARANTIE

- 6.1. Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber gem. § 880a zweiter Halbsatz ABGB die Verfügbarkeit technischer Support-Services für die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte für zumindest 3 Jahre ab vorläufiger Übergabe (bei Standardsoftware) bzw. ab positiver Abnahme durch den Auftraggeber (bei Individualsoftware). Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte auch ohne Update mindestens 5 Jahre in einer

gleichbleibenden IT-Umgebung (gleiche Basissysteme) ab Vertragsabschluss mangelfrei lauffähig sind.

- 6.2. Für Hardwareprodukte garantiert der Lieferant zudem gem. § 880a zweiter Halbsatz ABGB Ersatzteilverfügbarkeit zumindest bis zum Ablauf von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Lieferung des Hardwareproduktes an den Auftraggeber. Zudem garantiert der Lieferant, dass bei Einstellung der Fertigung bzw. des Vertriebs des jeweiligen Hardwareprodukts ein vergleichbares Nachfolgeprodukt zur Verfügung steht. Die Vorankündigung der Einstellung der Fertigung bzw. des Vertriebs eines Hardwareprodukts muss mindestens 6 Monate vor dem jeweiligen Stichtag der Einstellung erfolgen.
- 6.3. Der Lieferant, ausgenommen Lieferanten mit Sitz außerhalb Österreichs, garantiert dem Auftraggeber gem. § 880a zweiter Halbsatz ABGB, Teilnehmer an einem Sammel- und Verwertungssystem im Sinne der Österreichischen Elektroaltgeräteverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu sein und hinsichtlich sämtlicher an den Auftraggeber gelieferten Waren in seiner Eigenschaft als Vertreiber oder Letztvertreiber oder Hersteller derselben für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Altelektrogeräten sowie weiters für die Erfüllung der sich in diesem Zusammenhang aus der Elektroaltgeräteverordnung ergebenden Verpflichtungen des Auftraggebers zu sorgen und den Auftraggeber insoweit jeweils vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

## 7. SICHERUNGSKOPIEN

Dem Auftraggeber ist das Anfertigen von Kopien der Software für Archiv- und Datensicherungszwecke gestattet. Sofern die Software einen Urheberrechtsschutzhinweis oder ein Copyright als Kennzeichen trägt, ist dieser Vermerk auch auf den vom Auftraggeber angefertigten Kopien anzubringen.

## 8. EINSCHULUNG IN DIE SOFTWARE

Der Lieferant gewährt dem Auftraggeber auf Anfrage eine kostenlose Schulung angemessener Länge inkl. Beratung bezüglich Installation, Einsatz und Anwendungsmöglichkeiten der Software, um eine optimale Anwendung der gelieferten Software zu ermöglichen. Der Lieferant stellt dem Auftraggeber überdies jeweils kostenlos eine schriftliche Anwendungsdokumentation (zB ein Bedienungshandbuch) in der Landessprache des Auftraggebers, zumindest jedoch in Englisch, zur Verfügung, welche alle wesentlichen Anwendungshinweise und -beschreibungen zum bestimmungsgemäßen Umgang mit der Software in jeweils angemessenem Detailgrad zu enthalten hat.

## 9. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE HINTERLEGUNG DES QUELLCODES

- 9.1. Sollte zwischen den Vertragsparteien die Sicherheitshinterlegung des Quellcodes vereinbart werden, gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Punktes.
- 9.2. Der Lieferant übergibt jeweils die aktuelle Version des Quellcodes der erstellten Anwendungssoftware auf CD oder einem sonstigen geeigneten, physischen, dauerhaften Datenträger ohne jegliche weitere Gewährleistung in versiegelter Form ausschließlich zur

Sicherheitshinterlegung an den Auftraggeber. Neue Release-Stände werden ständig erstellt, freigegeben und spätestens 2 Monate nach Erstellung entsprechend erneut auf einem geeigneten, physischen, dauerhaften Datenträger übergeben. Ältere Versionen des Quellcodes sind zuverlässig durch den Auftraggeber zu vernichten. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Quellcodes und Release-Stände frei von Schäden, Mängeln und Störungen sowie von Schutzrechten Dritter sind. Die Kosten für die Aktualisierung sowie der mit der Aktualisierung und Hinterlegung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen hat der Auftraggeber zu tragen.

- 9.3. Für den Fall eines Verstoßes gegen Punkt 7. ist der Auftraggeber berechtigt, eine vom Verschulden des Lieferanten unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 3% der jeweiligen Auftragssumme zu fordern. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens nicht ausgeschlossen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Lieferanten unbenommen. Bei der Berechnung der Auftragssumme als Grundlage für die Bemessung der Vertragsstrafe ist vom vereinbarten Gesamtpreis für die vertraglichen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer auszugehen.
- 9.4. Der Auftraggeber hat das Recht, die Vollständigkeit der übergebenen Quellcodes ausschließlich in Beisein des Lieferanten zu prüfen. Der Lieferant wird danach den übergebenen Quellcode versiegeln und dem Auftraggeber zur sicheren Aufbewahrung gemäß Punkt 7 übergeben. Alle Mitarbeiter, denen der Quellcode im Zugriff steht, sind zu informieren und entsprechend zu verpflichten. Der Auftraggeber wird den Quellcode gegenüber Dritten angemessen schützen.
- 9.5. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, den Quellcode vor dem Eintreffen der vertraglich geregelten Nutzungsbedingungen in jedweder Form zu nutzen, sämtliche Quellcodeprogramme sowohl in der ursprünglichen als auch in abgeänderter Form Dritten zugänglich zu machen oder Dritte mit der Bearbeitung des Quellcodes zu beauftragen sowie Kopien von der ursprünglichen oder abgeänderten Form anzufertigen und diese an Dritte weiterzugeben.
- 9.6. Der Auftraggeber hat das Recht, den übergebenen Quellcode für eigene Zwecke zu nutzen, falls
- (i) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb ohne Nennung eines Rechtsnachfolgers einstellt,
  - (ii) ein Nachfolgeunternehmen nicht in die Rechte und Pflichten der bestehenden Vereinbarung eintritt,
  - (iii) der Lieferant eine durch den Auftraggeber beauftragte Weiterentwicklung der Software in einer dem Umfang des Auftrags angemessenen Frist und trotz zweier schriftlicher Mahnungen (einfache Textform ausreichend) nicht erbringt oder
  - (iv) der Lieferant der Nutzung des Quellcodes schriftlich zustimmt.
- In den Fällen (ii) und (iii) ist der Auftraggeber darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. diesen aus wichtigem Grund frist- und terminlos zu kündigen. Allfällige Schadenersatzansprüche stehen dem Lieferanten nicht zu. Eine Vermarktung oder Weitergabe des Quellcodes in der ursprünglichen oder abgeänderten Form durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Das zur Bearbeitung des Quellcodes erforderliche Entwicklungswerkzeug ist nicht Bestandteil des Quellcodes.
- 9.7. Die Vereinbarung zur Sicherheitshinterlegung des Quellcodes kann seitens des Auftraggebers mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Nach der Beendigung der Vereinbarung sind alle an den Auftraggeber übergebenen Versionen und Kopien des Quellcodes zuverlässig zu vernichten.

## 10. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR LIZENZPRÜFUNGEN

- 10.1. Lizenzprüfungen aufgrund gesonderter Vereinbarungen wie zB Lizenzverträge sind dem Auftraggeber durch den Lieferanten zumindest 4 Wochen vor der tatsächlichen Lizenzprüfung schriftlich anzukündigen; was die Lizenzprüfung vor Ort in den Geschäftsräumlichkeiten des Auftraggebers anbelangt, gilt Punkt 12 der AEB sinngemäß.
- 10.2. Sollte die Lizenzprüfung nicht durch eine Selbstauskunft des Auftraggebers oder durch den Lieferanten selbst erfolgen, hat die Lizenzprüfung durch einen unabhängigen Prüfer einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt, zu erfolgen. Der Auftraggeber hat den unabhängigen Prüfer auszuwählen und dessen Kosten zu tragen. Der unabhängige Prüfer hat darüber hinaus schriftlich zuzusichern, dass bedingt durch die Prüfung kein Interessenskonflikt be- bzw. entsteht. Der Auftraggeber kann anlässlich der Ankündigung einer Lizenzprüfung die Unterzeichnung einer entsprechenden Geheimhaltungserklärung vom Lieferanten bzw. vom Lieferanten beauftragter Dritter verlangen.
- 10.3. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist eine Lizenzprüfung maximal einmal pro Vertragsjahr zulässig.

## 11. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR WARTUNG, PFLEGE UND SUPPORT

- 11.1. Der technische Support und die Aktualisierung der Software (Updates einschließlich Major Updates) werden in einem separat abgeschlossenen Wartungsvertrag (Service Level Agreement odgl.) geregelt. Sämtliche Wartungsleistungen sind von der zwischen den Parteien vereinbarten Wartungsgebühr abgedeckt. Unabhängig davon, ob Updates oder Servicepacks vom Auftraggeber durch Download aus dem Internet in Anspruch genommen werden oder ob diese auf einem Datenträger übermittelt werden, fallen keine weiteren Kosten dafür an. Wartungsleistungen vor Ort sind jedenfalls in der vereinbarten Wartungsgebühr mitinbegriffen. Es handelt sich dabei jeweils um einen Pauschalpreis einschließlich aller Fahrt- und Personalkosten zzgl. USt.
- 11.2. Der jeweilige Wartungsvertrag kann seitens des Auftraggebers jederzeit grundlos unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgekündigt werden, es sei denn im Wartungsvertrag wurde ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart. Sofern der Wartungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen und durch den Auftraggeber nicht schriftlich aufgekündigt wird, verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern im Wartungsvertrag nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 11.3. Sollte ein Fehler oder eine Störung der Software auftreten, ist der Lieferant verpflichtet, je nach Schwere des Fehlers, mindestens innerhalb folgender Fristen nach einer Fehlermeldung zu reagieren und für eine zumindest vorläufige Fehlerbehebung zu sorgen:

Art des Fehlers	Maximale Reaktionszeit	Maximale Behebungszeit
<b>Leichte Fehler</b> (Arbeit mit Hard- oder Software ist kaum eingeschränkt; auch: Fehler in der Dokumentation oder allgemeine Nutzungsfragen)	Innerhalb einer Woche	Im Zuge des nächsten Updates

<b>Mittelschwere Fehler</b> (Arbeit mit Hard- oder Software ist eingeschränkt, Fehler lässt sich aber mit geringem Aufwand kurzfristig überbrücken)	Innerhalb von 1 Arbeitstag	Innerhalb von 3 Arbeitstagen
<b>Schwere Fehler</b> (Großteil oder kritische Funktion der Hard- oder Software ist untauglich; Arbeiten nicht mehr oder nur sehr erschwert möglich; Umgehung des Fehlers nicht möglich)	an Arbeitstagen innerhalb von 2 Stunden	Innerhalb 1 Arbeitstags

Im Falle einer bloß vorläufigen Fehlerbehebung ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine dauerhafte und endgültige Lösung nachzureichen. Die vereinbarten Reaktions- und Behebungszeiten sind jedenfalls strikt einzuhalten und können nicht – insbesondere nicht unter Anwendung gewährleistungsrechtlicher Bestimmungen (arg. „angemessene Nachfrist“) – verlängert werden. Der Lieferant haftet daher unmittelbar und sofort für jede schuldhaft überschreitung der vereinbarten Fristen.

- 11.4. Sofern der Lieferant die geltenden Reaktions- und Behebungszeiten nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Pönale in Höhe von EUR 1.500,00 pro angefangenen, über die angeführten Fristen hinausgehenden Kalendertag gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden, tatsächlichen Schadens nicht ausgeschlossen.
- 11.5. Wartungsverträge sind vom Lieferanten jeweils mit angemessener Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erfüllen. Die erbrachten Leistungen müssen dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Wartungspflichten als Erfolgsverbindlichkeiten des Lieferanten zu qualifizieren, es sei denn, dies wäre mit der Natur der jeweiligen Leistung unvereinbar.
- 11.6. Gewährleistungsrechtliche Bestimmungen werden durch den Abschluss von Wartungsverträgen nicht beschränkt, sondern gelten vielmehr parallel dazu.
- 11.7. Für den Fall, dass eine Wartungsleistung des Lieferanten auf einen gesetzlichen Feiertag des Landes fällt, in dem der Lieferant seinen Sitz bzw. Niederlassung hat, teilt der Lieferant dies dem Auftraggeber rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor dem anvisierten Leistungstermin mit.